

# Satzung

## der Siedlervereinigung Heimateerde e. V. 1919 Mülheim an der Ruhr

### Präambel:

Die Siedlervereinigung Heimateerde e.V. verfolgt das vorrangige Ziel, zum Wohle der in der Siedlung Heimateerde lebenden Menschen die Lebensqualität in der Siedlung mit zu gestalten. Sie will die kulturgeschichtlich bedeutsame Arbeitersiedlung für das Gemeinwohl erhalten, ohne sich dabei einer notwendigen Fortentwicklung zu verschließen.

Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es eines lebendigen Dialogs mit allen gesellschaftlichen Kräften, nicht zuletzt mit der Firma IMMEO=wohnen, Essen. Nur so kann der lebendige Prozess auf der Heimateerde begleitet werden.

Die Siedlervereinigung Heimateerde e.V. fühlt sich aus Tradition und wegen der in vielen Jahrzehnten gewachsenen Bindungen mit der Firma IMMEO=wohnen eng verbunden und strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihr an.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Siedlervereinigung Heimateerde e. V.“ 1919. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr Heißen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg auf dem Registerblatt VR 50667 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der in der Siedlung Heimateerde lebenden Menschen die Lebensqualität aktiv und begleitend mit zu gestalten. Er will einerseits die kulturgeschichtlich bedeutsame Arbeitersiedlung für das Gemeinwohl erhalten ohne sich dabei im Interesse des Gemeinwohls wünschenswerten Veränderungen zu verschließen.

Die Siedlervereinigung verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Förderung eines harmonischen Miteinander unter den Bewohnern der Siedlung „Heimateerde“
- Pflege und Förderung des geistigen sowie des kulturellen Lebens
- Erhalt der Siedlung Heimateerde als Gartenstadt mit ihrem charakteristischen geschlossenen Erscheinungsbild entsprechend seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung als Arbeitersiedlung
- Mitgestaltung bei der notwendigen Fortentwicklung der Siedlung im lebendigen Dialog mit allen Beteiligten im Interesse der dort lebenden Menschen
- Förderung und Durchführung von Projekten des Natur- und Umweltschutzes in Theorie und Praxis

Eine Erörterung von religiösen, politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Eine Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Bewohner der Siedlung „Heimateerde“ werden. Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern erwerben automatisch die Mitgliedschaft, sofern sie im Mitgliederverzeichnis der Siedlervereinigung erfasst sind.

Bei einem Wegzug von der Siedlung kann die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied bestehen bleiben.

Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Siedlung „Heimateerde“ haben. Hierzu zählen Förderer und vom Vorstand besonders berufene Mitarbeiter. Die IMMEO=wohnen, Essen, wird als außerordentliches Mitglied durch ihre Geschäftsführung vertreten.

### § 4

#### Beitritt, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Beim Ableben eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft von dem Ehepartner / Lebenspartner fortgesetzt werden. Sonst endet die Mitgliedschaft mit Ende des Sterbemonats.

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Jahres stattgegeben werden.

#### Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Durch den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht zahlt.
- b) Durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder, sofern sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwider handelt. Mitglieder können einen Ausschlussantrag an den Vorstand richten.

Ein Anspruch auf das Vermögen oder Gelder des Vereins ist beim Ausscheiden in keinem Fall gegeben.

### § 5

#### Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen kalenderjährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitragseinzug erfolgt im Wege des Bankeinzugs durch die Sparkasse Mülheim an der Ruhr.

### § 6

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden (zugleich Geschäftsführer)
- Stellvertretenden Vorsitzenden.
- Schriftführer,
- Stellvertretenden Schriftführer,
- Kassierer und dem
- stellvertretenden Kassierer.



Ferner gehören dem Vorstand 3 Beisitzer an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht gleichzeitig ausscheiden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Besteht auch nach der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation, sofern nicht auf Antrag eine geheime Wahl mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Dem Vorsitzenden obliegt im engen Zusammenwirken mit dem Vorstand die Leitung der Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung der Gelder und des Vermögens. Der Vorstand hat die Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, den im § 2 bezeichneten Zweck des Vereins zu fördern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, das heißt:

- Der Vorsitzende mit dem Schriftführer oder mit dem Kassierer,
- oder
- der Stellvertretende Vorsitzende mit dem Schriftführer oder mit dem Kassierer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt. Zum Wahlverfahren gelten die Bestimmungen wie bei der Vorstandswahl, jedoch kann der Ausscheidende Kassenprüfer nicht wiedergewählt werden.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## **§ 9 Ausschüsse**

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus dem Vorstand oder aus fachkundigen Mitgliedern der Siedlervereinigung durch Vorstandsbeschluss gebildet werden. Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden statt, sofern dies aufgrund des offenkundigen Mitgliederwillens notwendig erscheint und der Vorstand dies feststellt.

Die Einberufung ist Sache des Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Zusätzlich sind die Mitgliederversammlungen eine Woche vor Sitzungstermin durch Anschläge innerhalb der Siedlung „Heimaterde“ bekannt zu machen.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden. Für die Einberufung gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung bekannt zugeben ist. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresbericht des Vorsitzenden für den Vorstand mit Ausnahme für den Kassierer
- c) Jahresbericht des Kassierers
- d) Bericht der Kassenprüfer zur Jahresabrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Nach jedem Bericht findet eine Aussprache statt.

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen auch die Änderungen des Beitrages.

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Versammlungsleitung, Beschlussfassung, Protokolle**

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse werden mit offener Stimmabgabe gefasst, sofern nicht auf Antrag eine geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind darin besonders kenntlich zu machen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Außerdem ist erforderlich, dass mindestens Drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Trifft dieses in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke in der Siedlung „Heimaterde“ zu verwenden.

## **§ 15 Auslagensatz**

Alle Arbeit im Verein ist ehrenamtlich. Bare Auslagen und Lohnausfall werden erstattet.

## **§ 16 Vorstandsvollmacht**

Der Vorsitzende wird bevollmächtigt, notwendige Änderungen oder Ergänzungen redaktionellen Inhalts auf Hinweis des Amtsgerichts oder des Finanzamts vor Eintrag ins Vereinsregister vorzunehmen.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Juli 2004  
im „Krug zur Heimaterde“  
Mülheim an der Ruhr

